

§ 8 BZGü-VO Verständigung vom Prüfungstermin

BZGü-VO - Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Der Prüfungswerber ist vom Prüfungstermin rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich zu verständigen. In der Verständigung sind dem Prüfungswerber

1. 1. Zeit und Ort der Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil),
2. 2. die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie
3. 3. Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat,

bekanntzugeben.

In Kraft seit 01.04.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at